



Zahl: PrsG-412.37

Bregenz, am 05.10.2007

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien
 SMTP: claudia.rafling@bmgfj.gv.at

Auskunft:
[Mag Olliver Haas](#)
 Tel.: +43(0)5574/511-53218

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das In-Verkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz) geändert wird; Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, mit der nähere Vorschriften zur Sicherstellung des Nichtraucherschutzes in Speisen und Getränke verabreichenden Betrieben getroffen werden; Entwurf, Stellungnahme
 Bezug: Schreiben vom 10. September 2007, GZ: BMGFJ-22181/0009-III/B/6/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die beiden im Betreff genannten Entwürfe wird Stellung genommen wie folgt:

I. Zur Änderung des Tabakgesetzes:

Der Entwurf dient insbesondere einem verschärften Nichtraucherschutz in Gastronomiebetrieben.

Für Betriebe mit einer für den Gästebereich vorgesehenen Innenraumfläche von weniger als 75m² soll eine Wahlmöglichkeit bestehen, diese entweder als Nichtraucher- oder als Raucherlokal zu führen.

In Betrieben mit einer entsprechenden Fläche ab 75m² soll das Rauchen nur gestattet sein, wenn für Nichtraucherschutz gesorgt ist: entweder

- durch zur Verfügung Stellung eines vollkommen abgetrennten Raucherraumes (wobei der verbleibende Nichtraucherbereich mindestens 50% des gesamten Gästebereichs umfassen muss), oder

- durch Ausstattung des gesamten Gästebereichs mit einer geeigneten raumlufttechnischen Anlage (§ 13a).

Gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung besteht kein Einwand.

II. Zur Gastronomie-Nichtraucherschutzverordnung:

Mit diesem Entwurf soll näher bestimmt werden, wann eine geeignete raumlufttechnische Anlage im Sinne des „neuen“ § 13a Tabakgesetz vorliegt, nämlich dann, wenn die Frischluftmenge (zugeführte Frischluft) je Person 25 Liter/Sekunde oder umgerechnet 90 m³/h beträgt. Des Weiteren wird ein sogenannter Index angeführt, der offensichtlich die anzunehmende Personenzahl (Gäste im Lokal) anhand der Quadratmeterfläche dieses Lokals zu ermitteln erlaubt.

Diese Regelung wird als schwer praktikabel und als ergänzungsbedürftig angesehen:

1. Wenn keine bauliche Abtrennung möglich ist (d.h. separate Räume für Raucher und Nichtraucher), sollte sicher zu stellen sein, dass die Zuluft (Frischluft) im Bereich der Nichtraucher eingebracht und im Bereich der Raucher abgesaugt wird. Zusätzliche bauliche und strömungstechnische Abgrenzungen (wie zB Trennwände, Schürzen an Wänden oder Decken) sind notwendige Ergänzungen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wäre eine Verringerung der notwendigen Frischluftmenge auf 50m³/h – 70 m³/h vertretbar und ausreichend. Diese lüftungstechnische Lösung erscheint insgesamt effektiver als ein alleiniges Abstellen auf die eingebrachte Luftmenge von 90 m³/h.
2. Die angedachte Luftmenge von 90 m³/h wäre technisch – vor allem bei bestehenden Betrieben (u.a. auch von solchen Betrieben, die aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes im Hinblick auf eine lüftungstechnische Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereichen schon adaptiert wurden) – nur äußerst schwierig oder gar nicht zu bewerkstelligen; Nachfragen bei Lüftungsfirmen bestätigen diese Sichtweise. Deutliche Zuglufterscheinungen sind zu erwarten. Eine Verringerung auf 50m³/h – 70 m³/h erscheint nach Maßgabe der technischen Ausführungen wie unter Punkt 1 als zielführender und als eine gleichwertige Maßnahme. Es sollten ohnehin zusätzliche Maßnahmen gesetzt werden, die eine Verschleppung von Zigarettenrauch in den Nichtraucherbereich und damit das eindeutig als karzinogen eingestufte Passivrauchen unterbinden.
3. In gewerberechtlichen Verfahren wird die erforderliche Luftmenge auf Basis der beantragten und auf Plausibilität geprüften Zahl an Verabreichungsplätzen genehmigt. Eine neue Bezugsbasis, die wie im vorliegenden Entwurf auf die Quadratmeterfläche abstellt (Index-Wert im § 1 der Verordnung), könnte für bestehende Be-

triebe wiederum zu einer kompletten Änderung der Bewertung führen und eventuell einen Neubau der lüftungstechnischen Anlage bedeuten.

Der lufthygienisch sehr zu begrüßende Nichtraucherschutz kann mit einer Lüftung, die alleine über die Menge der eingebrachten Luftmenge definiert wird, kaum gewährleistet werden.

Die Verordnung sollte auch auf die gängige Genehmigungspraxis und den Bestand Bezug nehmen. Diese Genehmigungspraxis hatte auch bisher einschlägige Rechtsvorschriften umzusetzen (Arbeitnehmerschutz). Komplett neue – und aus Sicht des Unterfertigten unrealistisch hohe – technische Anforderungen sollten durch alternative Maßnahmen (siehe Punkt 1 der obigen Aufzählung) ergänzt werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
4. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Montfortstraße 4, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
5. Büro des Landeshauptmannes, z. Hd. Hr. Dr. Kessler, im Hause, SMTP: carmen.vallazza@vorarlberg.at
6. Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, SMTP: praesidium@wkv.at,
7. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
8. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
9. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
10. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
11. Herrn Bundesrat, Ing. Reinholt Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
12. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
13. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
14. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
15. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
16. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
17. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
18. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
19. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
20. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
21. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
22. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
23. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at

24. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@oeo.gv.at
25. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
26. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
27. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
28. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
29. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
30. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
31. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
32. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub@vfreiheitliche.at
33. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vbg@gruene.at
34. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at